

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	2
1.1	Prüfungsgegenstand und -umfang	2
1.2	Organisatorische Eingliederung	2
2	Naturparke	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Ersichtlichmachung im Grundbuch	3
2.3	Förderungsrichtlinien	4
2.4	Entwicklung der Förderungsausgaben	5
2.5	Verrechnung der Förderungsausgaben 1998	6
2.6	Abwicklung	8
2.7	Verband der Naturparke Österreichs	10
2.8	Einzelne Feststellungen	12
3	Entschädigungszahlungen	13
3.1	Rechtliche Grundlagen	13
3.2	Abwicklung	14
3.3	Rechnungsjahr 1998	16
3.4	Naturschutzgebiet Thayatal	17
3.5	Wildnisgebiet Dürrenstein	21

1 Allgemeines

1.1 Prüfungsgegenstand und -umfang

Im Rahmen der Prüfung wurden die von der Abteilung Naturschutz (RU5) im Rechnungsjahr 1998 für die Instandhaltung und den laufenden Betrieb der NÖ Naturparke gewährten Förderungen einer Kontrolle unterzogen.

Weiters erstreckte sich die Prüfung auf die von der Abteilung Naturschutz im Jahr 1998 geleisteten Entschädigungszahlungen an natürliche und juristische Personen, die infolge einer Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet bzw. eines Naturgebildes zum Naturdenkmal einen wirtschaftlichen Nachteil haben.

Zusätzlich wurden, wo dies zur Darstellung der Ausgabenentwicklung und aus sachlichen Gründen erforderlich erschien, die Vorjahre in die Betrachtung einbezogen.

1.2 Organisatorische Eingliederung

Nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, ist seit 17. April 1998 Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Johann Bauer für die Angelegenheiten des Naturschutzes zuständig. Vom 11. Juli 1991 bis zum April 1998 waren sie Landesrat Ewald Wagner zugewiesen.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist die Abteilung Naturschutz für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständig.

2 Naturparke

Die Bezeichnung „Naturpark“ stellt keine eigene Schutzkategorie im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes dar, sondern ist eine spezielle Auszeichnung, ein Prädikat für verordnete Landschafts- und/oder Naturschutzgebiete.

Ein Naturpark ist ein geschützter Landschaftsraum, der aus dem Zusammenwirken von Mensch und Natur entstanden ist und speziell für den Besucher als Erholungsraum mit Bildungs- und Naturerlebnischarakter (z. B. Lehrpfade, Themenwege, Führungen etc.) gestaltet wurde.

Diese Definition unterscheidet den Naturpark wesentlich vom Nationalpark. Steht im Nationalpark der strenge Naturschutz und die Erhaltung einer Natur- und Urlandschaft in seiner ursprünglichen Form im Vordergrund, so soll im Naturpark, der seinem Wesen nach eine Kulturlandschaft darstellt, das Verständnis für den pfleglichen Umgang mit der Natur vermittelt werden.

Mit Mai 1999 waren in Österreich insgesamt 29 Naturparke eingerichtet, davon 21 in Niederösterreich. Der erste NÖ Naturpark wurde im Jahr 1962 in Sparbach eröffnet. Die Größe der Naturparke variiert in NÖ zwischen 14 ha und 9.000 ha. Die Gesamtfläche der 21 Naturparke beträgt rund 48.000 ha. Die NÖ Naturparke werden jährlich von ca. 2,5 Mio Personen besucht.

Gestaltet und betrieben werden die NÖ Naturparke in der Regel von Trägervereinen bzw. in einigen Fällen von Gemeinden und anderen Institutionen. Der Betrieb der Naturparke wird durch das Land NÖ gefördert.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500, können Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder Teile von solchen, die für die Erholung und für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignet, allgemein zugänglich sind und durch entsprechende Einrichtungen eine Begegnung des Menschen mit dem geschützten Naturgut ermöglichen, nach Anhörung des Verfügungsberechtigten durch Verordnung der NÖ Landesregierung zum Naturpark erklärt werden.

Der Besuch des Naturparks kann von der NÖ Landesregierung einer besonderen Regelung (Naturparkordnung) unterworfen werden; dem Berechtigten des Naturparks ist über Antrag die Einhebung eines höchstens den Erhaltungsaufwand deckenden Eintrittsgeldes zu gestatten. Die Behörde hat Naturparke zu kennzeichnen. Der Berechtigte über das betroffene Grundstück ist verpflichtet, die Anbringung der Kennzeichnung unentgeltlich zu dulden.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes wurde von der NÖ Landesregierung die Verordnung über die Naturparks, LGBl. 5500/50 erlassen. Im § 2 der Verordnung sind jene Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Teile von solchen, die zu Naturparks erklärt wurden, sowie die Bezeichnungen der einzelnen Naturparke enthalten. Insgesamt sind 21 Naturparke verordnet.

2.2 Ersichtlichmachung im Grundbuch

Im § 15 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist festgelegt, dass nach dem Inkrafttreten einer Verordnung, gemäß der ein Gebiet zu einem Naturschutzgebiet erklärt wurde, die Behörde beim Grundbuchsgericht den Antrag auf Ersichtlichmachung in der Einlage der betroffenen Grundstücke einzubringen hat. Gleiches gilt für rechtskräftige Bescheide mit denen Naturgebilde zu einem Naturdenkmal erklärt wurden.

Durch diese Vorgangsweise wird die Unterschutzstellung und die damit verbundene Nutzungseinschränkung der Grundstücke dokumentiert und ist für jeden Interessenten bei der Einsichtnahme erkennbar.

Bei einer stichprobenmäßigen Kontrolle der Eintragungen bei Grundstücken, für die Entschädigungszahlungen geleistet werden, wurde festgestellt, dass in einigen Fällen die Erklärung zum Naturschutzgebiet bzw. Naturdenkmal aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist.

Ergebnis 1

Die Abteilung Naturschutz wird aufgefordert, eine Überprüfung in die Wege zu leiten, ob bei allen Naturschutzgebieten bzw. Naturdenkmälern eine Ersichtlichmachung entsprechend dem NÖ Naturschutzgesetz im Grundbuch durchgeführt wurde. Bei Fehlen der Ersichtlichmachung ist diese durch die zuständige Behörde umgehend zu beantragen.

LR: Die Überprüfung der Naturdenkmäler hat gezeigt, dass eine ordnungsgemäße Ersichtlichmachung im Grundbuch besteht. Hinsichtlich der Naturschutzgebiete wird eine Überprüfung in die Wege geleitet.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.3 Förderungsrichtlinien

Die „Richtlinien für die Vergabe einer Subvention an Vereine und Gemeinden, die einen Naturpark in Niederösterreich betreiben“ wurden von der NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung vom 26. März 1985 beschlossen.

Gemäß Pkt. I der Richtlinien ist die Naturparkförderung eine nicht rückzahlbare Unterstützung zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes in der Gebarung eines Vereines bzw. einer Gemeinde, die einen für die Öffentlichkeit zugängigen Naturpark in NÖ betreibt.

Gemäß Pkt. II ist unter Betrieb die Einrichtung, Betreuung und Erhaltung eines festgelegten Gebietes auf die Art und Weise zu verstehen, die den Besuchern die gebietstypischen Naturgegebenheiten und ihren Schutzwert erkennen lässt, darüber informiert, im Zusammenhang die kulturgeschichtliche Entwicklung aufzeigen kann und zur Erholung dient.

Im Pkt. III sind detailliert jene Zwecke angeführt, für die eine Förderung gewährt werden kann.

Die Pkt. IV und V enthalten Bestimmungen über die Förderungsansuchen. Demzufolge darf ein Ansuchen nur vom Vereinsobmann oder Bürgermeister gestellt werden und ist beim Amt der NÖ Landesregierung, Naturschutzreferat, bis 31. Jänner einzubringen. Des Weiteren ist aufgelistet, welche Beilagen dem Ansuchen anzuschließen sind.

Gemäß Pkt. VI kann die Anweisung einer Förderung nur erfolgen, wenn die Verwendung der letztgewährten Förderung durch Vorlage saldierter Originalrechnungen nachgewiesen ist.

Hinsichtlich der ggst. Richtlinien wird die Meinung vertreten, dass sie nicht mehr den tatsächlichen Erfordernissen bzw. der gehandhabten Praxis entsprechen.

Beispielsweise sind derzeit keine Regelungen im Hinblick auf die Überprüfung und den Verwendungsnachweis sowie eine eventuelle Rückforderung der Förderung in den Richtlinien enthalten, obwohl dies zweckmäßig wäre. Auf diesen Umstand und die derzeitige Vorgangsweise wird im Pkt. 2.6 Abwicklung noch genauer eingegangen.

Nach den Richtlinien können nur Vereine und Gemeinden gefördert werden. Derzeit wird jedoch ein Naturpark von einer Privatstiftung und ein weiterer von einem katholischen Stift betrieben. Diese beiden Betreiber wären nach den gültigen Richtlinien von einer Förderung ausgeschlossen, werden aber trotzdem gefördert.

Weiters werden die Förderungsansuchen von den Betreibern vielfach erst nach der festgesetzten Frist bei der Abteilung Naturschutz eingebracht. Fallweise werden auch während des Jahres zusätzliche Ansuchen um Nachtragsförderung gestellt.

Es wurde festgestellt, dass das verspätete Einbringen keinen Grund für eine negative Beurteilung des Ansuchens durch die Abteilung Naturschutz darstellt. In allen überprüften Förderungsfällen wurden trotz abgelaufener Antragsfrist, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, Förderungen zuerkannt.

In diesem Zusammenhang wird die Ansicht vertreten, dass Fristen, die in Richtlinien gesetzt werden, einzuhalten sind bzw. deren Einhaltung einzufordern ist. Die Aufnahme von Fristen in Förderungsrichtlinien sollte jedoch nur dann erfolgen, wenn dies für die Abwicklung (z.B. rechtzeitige Erledigung, Abschätzung des gesamten, erforderlichen Mittelbedarfs) sinnvoll erscheint. Ist dies nicht der Fall, sollte die Notwendigkeit einer Fristsetzung für die Ansuchen grundsätzlich überlegt werden.

Ergebnis 2**Die bestehenden Richtlinien zur Förderung des Betriebes in den Naturparken sind zu überarbeiten.**

LR: Die bestehenden Richtlinien zur Förderung des Betriebes in den Naturparken werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erfordernisse und der gehandhabten Praxis im Jahr 2000 überarbeitet werden. Auch werden die vom Verband der Naturparke Österreichs erstellten Qualitätskriterien für die Naturparkweiterentwicklung in diese Förderrichtlinien einfließen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.4 Entwicklung der Förderungsausgaben

In der Folge werden jene Beträge dargestellt, die den Naturparkbetreibern zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes für die Jahre 1996 bis 1998 als Förderung zuerkannt und angewiesen wurden:

Naturpark	1996/S	1997/S	1998/S
Blockheide - Eibenstein	120.000,00	175.000,00	170.000,00
Dobersberg	170.000,00	170.000,00	210.000,00
Falkenstein	220.000,00	230.000,00	230.000,00
Föhrenberge	130.000,00	180.000,00	210.000,00
Geras	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Hohe Wand	350.000,00	300.000,00	250.000,00
Leiserberge	140.000,00	140.000,00	140.000,00
Ötscher – Tormäuer	240.000,00	250.000,00	230.000,00
Sandstein – Wienerwald	210.000,00	200.000,00	250.000,00
Sierningtal	152.000,00	152.000,00	200.000,00
Sparbach	190.000,00	130.000,00	130.000,00
Eichenhain	140.000,00	170.000,00	232.000,00
Jauerling – Wachau	340.000,00	240.000,00	240.000,00
Mannersdorf a.Leithagebirge – Wüste	80.000,00	80.000,00	0,00
Kamptal – Schönberg	130.000,00	150.000,00	150.000,00
Buchenberg	190.000,00	150.000,00	200.000,00
Seebenstein	130.000,00	130.000,00	150.000,00
Türkensturz	150.000,00	150.000,00	170.000,00
Nordwald	220.000,00	180.000,00	210.000,00
Eisenwurzten	0,00	0,00	0,00
Gemeindeau - Heidenreichstein	70.000,00	110.000,00	100.000,00
Gesamt	3.472.000,00	3.387.000,00	3.572.000,00

Die Gegenüberstellung zeigt, dass für die Jahre 1996 bis 1998 jährlich Förderungen in der Höhe von insgesamt ca. 3,5 Mio S zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes an die Naturparkbetreiber überwiesen wurden.

Der Vollständigkeit halber sei hier angeführt, dass die Betreiber für spezielle Projekte im Naturpark (Lehrpfade, Aussichtstürme, Infrastruktureinrichtungen etc.) teilweise zusätzlich Förderungsmittel des Landes aus dem Landschaftsfonds bzw. dem Fremdenverkehrsförderungsfonds erhalten. Da diese projektbezogenen Förderungen nicht Gegenstand der Prüfung waren, sind die hierfür gewährten Mittel in den Beträgen der Aufstellung nicht enthalten.

Bei jenen Naturparks, die in einem der Jahre keine Förderung erhalten haben, wurde vom jeweiligen Betreiber kein Ansuchen gestellt. Der Grund liegt dabei meist in vereinsinternen Problemen, wodurch der Naturpark zwar gemäß Verordnung besteht, der aktive Betrieb jedoch zurzeit eingeschränkt ist.

Seitens der Abteilung Naturschutz wird in diesen Fällen laufend versucht, mit den verantwortlichen Personen in den Regionen konstruktive Lösungen für eine Wiederaufnahme eines geregelten Naturparkbetriebes zu finden.

2.5 Verrechnung der Förderungsausgaben 1998

Von den Förderungen 1998 in der Höhe von S 3.572.000,00 wurden im Rechnungsjahr 1998 nachstehende Beträge bei folgenden Voranschlagsstellen (VS) verrechnet:

VS	S
1/52000 Naturschutz	
1/520005 Förderungsausgaben, Ermessensausgaben	
/7305 Transfers an Gemeinden	340.000,00
/7430 Transfers an übrige Sektoren d. Wirtschaft	80.000,00
/7670 Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	1.580.000,00
1/52020 Naturschutzgesetz, Straf gelder (ZG)	
1/520205 Förderungsausgaben, Ermessensausgaben	
/7670 Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	302.000,00
Gesamt	2.302.000,00

Insgesamt gelangten somit von den Förderungen 1998 nur S 2.302.000,00 im Rechnungsjahr 1998 zur Verrechnung. Der Restbetrag der Förderungen 1998 in der Höhe von S 1.270.000,00 wurde erst aus den für das Jahr 1999 zur Verfügung stehenden Budgetmitteln zur Anweisung gebracht.

Den Grund hierfür stellt folgende Vorgangsweise der Abteilung Naturschutz dar:

Wie in den Vorjahren wurden auch zu Beginn des Jahres 1998 von den Naturparkbetreibern Ansuchen um Förderung gestellt. Die daraufhin gewährten Förderungen lagen dabei betragsmäßig weit unter den bisherigen Jahresförderungen. Ein Hinweis auf die Anweisung weiterer Mittel für das Jahr 1998 ist aus den Förderungszusagen nicht ersichtlich, wodurch die einzelnen Förderungsfälle bezüglich der Betragshöhe als abgeschlossen anzusehen sind.

In der Folge wurde von neun Betreibern ein Ansuchen um Nachtragsförderung übersandt. Diesen Betreibern wurde im Dezember 1998 mitgeteilt, dass die Abteilung Naturschutz auf Grund des Ansuchens eine „Naturparke – Sonderförderung 1998“ gewährt und die Höhe der Förderung angegeben. Weiters wurde in der Zuschrift ausgeführt, dass durch die budgetäre Situation der Betrag erst Anfang Februar 1999 zur Auszahlung gelangt.

Gleichzeitig wurde auch jenen Betreibern, die kein Ansuchen um Nachtragsförderung gestellt hatten, die Gewährung einer Sonderförderung 1998 unter Angabe des Betrages mitgeteilt.

Als Auszahlungstermin wurde ebenfalls der Februar 1999 avisiert und dies mit der Budgetsituation begründet.

Die weitere Abwicklung (Anweisung, Verwendungsnachweis) wurde entsprechend dem geübten Modus durchgeführt.

Hiezu ist festzustellen, dass die Sonderförderung im Dezember 1998 gewährt wurde und auch infolge der Bezeichnung „Sonderförderung 1998“ klar dem Rechnungsjahr 1998 zuzuordnen ist. Durch den Zeitpunkt der Gewährung und der Verständigung der Empfänger ist die Verbindlichkeit eindeutig im Rechnungsjahr 1998 erwachsen und hätte dementsprechend verrechnet werden müssen.

Gemäß der für die Länder gültigen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), BGBl. Nr. 787/1996 idgF, ist sowohl für die Erstellung des Voranschlages als auch für den Rechnungsabschluss das Kalenderjahr als Finanzjahr festgelegt, wodurch der Grundsatz der Jährlichkeit Gültigkeit besitzt. Weiters sind bei der Erstellung der jährlichen Haushaltsrechnung alle im Finanzjahr angefallenen und voranschlagswirksam zu verrechnenden Ausgaben zu berücksichtigen, womit dem Grundsatz der Vollständigkeit entsprochen wird. Die im Voranschlag genehmigten Ausgabenkredite dürfen nur für die im Voranschlagsjahr tatsächlich erwachsenen Zahlungsverpflichtungen in Anspruch genommen werden.

Sind Ausgaben in ihrer Art zwar im Voranschlag vorgesehen, überschreiten jedoch den Voranschlagsbetrag, so handelt es sich um überplanmäßige Ausgaben, deren Genehmigung von der kreditverwaltenden Dienststelle zu beantragen ist. Die Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben kann durch Minderausgaben bei anderen deckungsfähigen Voranschlagsstellen, durch Verstärkungsmittel, in Form eines Nachtragskredites oder aus bestehenden Rücklagen erfolgen.

Eine Verschiebung von Förderungsausgaben eines Finanzjahres in das Folgende findet in den gültigen Verrechnungsvorschriften keine Deckung.

Ergebnis 3

In Hinkunft sind bei der Verrechnung der Förderungsausgaben die Grundsätze der gültigen Verrechnungsvorschriften einzuhalten.

LR: In Hinkunft werden bei der Verrechnung der Förderungsausgaben die Grundsätze der Verrechnungsvorschriften eingehalten werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Rücklagen

Gemäß § 24 Abs. 7 NÖ Naturschutzgesetz fließen die gemäß Abs. 1 und 2 verhängten Geldstrafen dem Land NÖ zu und sind für Maßnahmen des Naturschutzes im Sinne dieses Gesetzes zu verwenden. Eine Förderung des Naturparkbetriebes aus den Strafgeleinnahmen ist daher möglich.

Die eingenommenen, nicht verbrauchten zweckgewidmeten Strafgeleider werden entsprechend den Verrechnungsvorschriften einer Rücklage zugeführt. In der Folge wird die Entwicklung der Rücklage im Zeitraum 1995 bis 1998 dargestellt:

Jahr	Zuführung/Entnahme S	Stand zum Jahresende S
1995	+ 489.101,00	1.100.922,55
1996	+ 159.449,52	1.260.372,07

1997	- 91.913,56	1.168.458,18
1998	- 461.684,25	706.774,26

Im Rechnungsabschluss des Landes NÖ für das Jahr 1998 ist die bestehende Rücklage unter der Kto.Nr. 9410.501 „Naturschutzgesetz, Straf gelder (ZG)“ mit einer Höhe von S 706.774,26 ausgewiesen, wodurch mehr als die Hälfte des ins Rechnungsjahr 1999 übertragenen Förderungsbetrages von S 1,270.000,00 aus der bestehenden Rücklage bedeckt hätte werden können.

2.6 Abwicklung

Im Rahmen der ggst. Kontrolle wurde die Abwicklung der Förderung einer näheren Überprüfung unterzogen.

2.6.1 Antrag, Gewährung, Anweisung

Den Ausgangspunkt für die Gewährung einer Förderung stellt grundsätzlich ein formloser Antrag des Förderungswerbers dar. Teilweise gibt der Förderungswerber im Ansuchen seine Vorstellungen über die betragsmäßige Höhe der Förderung bekannt. In der Regel werden die gemäß den Richtlinien anzuschließenden Beilagen (geplante Vorhaben, Kostenschätzungen, Finanzierungspläne etc.), die für die Beurteilung des Förderungsfalles notwendig sind, gleichzeitig mit dem Ansuchen übermittelt.

Nach dem Einlangen des Antrages beim zuständigen Sachbearbeiter überprüft dieser die beizubringenden Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Fehlen Unterlagen, so werden diese schriftlich oder telefonisch nachgefordert.

Sind für die Festsetzung der Höhe der Förderung zusätzliche Informationen erforderlich, werden diese ebenfalls vom Sachbearbeiter angefordert oder in Einzelfällen vor Ort eingeholt.

Erst nach Vorliegen aller geforderten und für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen wird die Höhe der Förderung, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, festgelegt. Die Höhe der gewährten Förderung ist von der Art der im betreffenden Jahr geplanten Vorhaben und der finanziellen Situation und Leistungsfähigkeit des Naturparkbetreibers abhängig.

Steht die betragsmäßige Höhe der Förderung fest, wird vom Sachbearbeiter ein Rechnungsakt erstellt, der die Basis für die Anweisung bildet. Die Anweisung erfolgt auf das vom Förderungswerber bekannt gegebene Konto. Fallweise wird die Förderung in Teilbeträgen überwiesen, wobei der Förderungswerber bei der Anweisung des ersten Teilbetrages über die Gesamthöhe der zuerkannten Förderung informiert wird.

Im Zuge der Überprüfung der Förderungsansuchen wurde festgestellt, dass im Rechnungsjahr 1998 insgesamt zehn Naturparkbetreibern jeweils eine „Sonderförderung 1998“ zuerkannt wurde, der jedoch kein Antrag zu Grunde liegt.

Diese Vorgangsweise widerspricht dem Pkt. 3.1. der Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ, demzufolge Förderungen nur auf Grund eines Antrages gewährt werden dürfen.

Ergebnis 4

Der Gewährung von Förderungsmitteln hat künftig ein Antrag zu Grunde zu liegen.

LR: Künftig wird eine Förderung nur mehr dann gewährt, wenn ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag vorliegt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erklärung des Förderungswerbers

Zusätzlich zu jedem Förderungsantrag ist vom Förderungswerber eine „Erklärung“ auf einem von der Abteilung erstellten Formblatt betreffend die „Vergabe und Verwendung von Landesbeiträgen“ an die Abteilung Naturschutz zu senden. Wird das ausgefüllte und unterfertigte Formblatt nicht gleichzeitig mit dem Antrag übermittelt, so wird es nachgefordert.

Darin hat der Förderungswerber zu erklären, dass er keine Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln für das gleiche Vorhaben beantragt oder erhalten hat bzw. beantragen wird. Hat er solche Zuwendungen beantragt oder erhalten, so sind sämtliche Förderungsstellen bzw. –beträge anzuführen.

Weiters hat er sich für den Fall der Gewährung einer Förderung zu verpflichten, den Förderungsbedingungen und –auflagen zu entsprechen und den Förderungsbetrag widmungsgemäß zu verwenden, die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage saldierter Originalbelege nachzuweisen und gegebenenfalls zur Überprüfung die Möglichkeit einer zielführenden Einschau zu gewähren.

Zusätzlich hat er sich zu verpflichten, den Förderungsbetrag zurückzuerstatten, falls er sich die Förderung durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen hat, oder entgegen den übrigen in dieser Erklärung eingegangenen Verpflichtungen handelt.

Die Verpflichtungen und Erklärungen des Förderungswerbers sind in den Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ vorgesehen und somit im Hinblick auf eine korrekte Abwicklung der Förderung durchzuführen. Die derzeit gehandhabte Vorgangsweise muss jedoch bezüglich des für beide Seiten entstehenden administrativen Aufwandes als verbesserungswürdig bezeichnet werden.

So könnte die Erklärung über allfällige andere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln als erforderlicher Bestandteil des Antrages in die Richtlinien aufgenommen werden. Die Verpflichtung des Förderungswerbers hinsichtlich Verwendungsnachweis, Einschaurecht bzw. Rückforderung könnte entweder ebenfalls in den Richtlinien geregelt werden oder im Rahmen der Überweisung der Förderung erfolgen.

Ergebnis 5

In Hinkunft sind im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die gemäß den Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ einzuholenden Verpflichtungen und Erklärungen des Förderungswerbers nicht mehr auf einem eigenen Formblatt durchzuführen.

LR: Zur Vereinfachung der Förderadministration wird in Hinkunft an Stelle des Formulars eine Einarbeitung der Erklärungen in die Richtlinien erfolgen bzw. werden Verpflichtungen der Förderempfänger im Zuge der Förderverständigung geregelt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.6.2 Überprüfung, Verwendungsnachweise

Gleichzeitig mit der Überweisung der Förderung wird der Empfänger aufgefordert, die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage saldierter Originalbelege bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt nachzuweisen. Bei einer stichprobenmäßigen Überprüfung wurde festgestellt, dass die vorgegebenen Fristen vielfach nicht eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang wird, wie bei den Anträgen, eine Überprüfung der Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer Frist, deren Ablauf mit keinen Konsequenzen verbunden ist, ange-regt.

Es ist jedoch anzumerken, dass in keinem Fall Mittel vor dem Nachweis der Verwendung der letztjährigen Förderung angewiesen wurden.

Die vorgelegten Nachweise werden vom Sachbearbeiter inhaltlich und rechnerisch überprüft. Können einzelne Belege nicht anerkannt werden, wird der Förderungsempfänger zum Nach-bringen anderer Belege aufgefordert bis die Gesamthöhe der Förderung erreicht ist. Da es sich meist um eine größere Anzahl von Einzelbelegen handelt, wird vom Sachbearbeiter, wenn keine Zusammenstellung beiliegt, eine Aufstellung mit Gesamtsumme erstellt. Abschließend werden die Belege als „Förderungsbeleg“ abgestempelt und rückgesandt.

In Einzelfällen werden die Verwendungsnachweise durch den Sachbearbeiter vor Ort beim Naturparkbetreiber überprüft.

Die Überprüfung der Verwendungsnachweise wird bei jedem Förderungsfall nach der darge-stellten Vorgangsweise durchgeführt. Dadurch wird zwar einerseits eine hohe Prüfintensität und genaue Kenntnis über den laufenden Betrieb, die der Sachbearbeiter bei der fachlichen Betreuung der Naturparkbetreiber verwenden kann, erreicht, andererseits ist diese Form der Abwicklung jedoch mit einem verhältnismäßig hohen administrativen Aufwand verbunden. Der hohe individuelle Aufwand muss in Anbetracht der anzustrebenden Ziele, eine laufende Vereinfachung von Verwaltungshandlungen sowie eine Senkung der Verwaltungskosten zu realisieren, als unwirtschaftlich angesehen werden.

Als ausreichender Nachweis wird grundsätzlich auch eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Ausgaben und Einnahmen eines Abrechnungszeitraumes oder eine Bilanz eines Geschäftsjahres angesehen. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass sowohl der Ein-gang der Förderung als auch die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel klar er-sichtlich ist.

Hiezu ist anzumerken, dass derzeit von den Betreibern im Zuge der Antragstellung Rech-nungsabschlüsse bzw. Bilanzen des Vorjahres vorgelegt werden. Diese könnten bei genauerer Gliederung und Detaillierung durchaus als Verwendungsnachweise akzeptiert werden.

Darüber hinaus könnten jährlich stichprobenweise einige Betreiber zu einem umfangreicheren Verwendungsnachweis aufgefordert werden (z.B. Vorlage von Belegen, Einschau vor Ort).

Ergebnis 6

Zur Reduzierung des administrativen Aufwandes bei der Prüfung der Verwendungsnachweise sollte eine strukturelle Änderung der derzeitigen Vorgangsweise durchge-führt werden.

LR: Zur Reduzierung des administrativen Aufwandes bei der Prüfung des Verwendungsnachweises werden künftig bereits bei der Antragstellung detaillierte Rechnungsab-schlüsse bzw. Bilanzen abverlangt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.7 Verband der Naturparke Österreichs

Im Oktober 1995 haben sich die österreichischen Naturparke zu einem gemeinsamen Dach-verband, dem „Verband der Naturparke Österreichs (VNÖ)“, zusammengeschlossen. Der

VNÖ ist als politisch unabhängiger Verein organisiert und hat seinen Sitz in Graz. Er finanziert seine Vorhaben aus Mitgliedsbeiträgen, Projektförderungen und Sponsoring.

Das Ziel des VNÖ ist es, durch verstärkte Zusammenarbeit der österreichischen Naturparkregionen untereinander und mit anderen Natur- und Umweltschutzorganisationen sowohl zur Erhaltung von schutzwürdigen Natur- und Kulturlandschaften beizutragen, als auch die qualitative Weiterentwicklung der Naturparke in Österreich zu betreiben. Zusätzlich sollen die ländlichen Räume durch die Aktivitäten des VNÖ neue Perspektiven im Hinblick auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation erhalten.

Das Land NÖ ist nicht Mitglied des Verbandes, es ist aber in der Koordinationsgruppe des VNÖ vertreten. Die Koordinationsgruppe ist ein Arbeitsteam, welches aus Vertretern der Naturparke und der Naturparkbundesländer besteht, gemeinsame Projekte entwickelt und deren Umsetzung ermöglicht.

In diesem Sinne wurde vom VNÖ gemeinsam mit dem Österreichischen Umweldachverband und den Naturschutzabteilungen der Naturparkbundesländer das Jahr 1999 zum „Jahr der Naturparke“ erklärt.

Im Rahmen des Naturparkjahres wird versucht, durch eine intensive Information in den Medien und die Herausgabe einer eigenen Broschüre auf die Einrichtung „Naturpark“ aufmerksam zu machen. Den Mittelpunkt stellen jedoch verschiedenste Aktivitäten und Veranstaltungen auf Landes- und Naturparkebene dar, in denen die Naturparke selbst sowie die dahinter stehende Idee präsentiert werden.

Qualitätskriterien

Im Jänner 1998 wurde von der Koordinationsgruppe des VNÖ ein einheitlicher Qualitätskriterienkatalog für die österreichischen Naturparke entwickelt.

Ausgangspunkt war die Tatsache, dass die spezifischen Merkmale bis zu diesem Zeitpunkt unzureichend bzw. ungenau definiert waren und dass der Naturpark in der Bevölkerung oft mit dem Nationalpark verwechselt wurde.

Es war daher Ziel der Koordinationsgruppe, den Begriff „Naturpark“ zu einem Qualitätsbegriff zu machen, mit klaren Inhalten zu füllen und diese der Öffentlichkeit gegenüber zu garantieren.

Für bestehende Naturparke, die die Kriterien erfüllen, ist in der Zukunft eine Qualitätsauszeichnung ähnlich einem Gütesiegel geplant. Die Kriterien sollen auch eine Hilfestellung bei der Neuausweisung von Naturparks bieten.

Der Katalog umfasst insgesamt 22 Kriterien, die sich in Muss-Kriterien und Soll-Kriterien aufteilen. Bezüglich der Muss-Kriterien wurde festgelegt, dass die Erfüllung dieser Punkte ein unverzichtbares Qualitätsmerkmal darstellt.

Im Gegensatz dazu wird die Erfüllung der Soll-Kriterien empfohlen und für die qualitative Weiterentwicklung des Naturparks als sinnvoll angesehen.

Seitens des Landes NÖ wurde im Hinblick auf die qualitative Weiterentwicklung von den Abteilungen Naturschutz und Tourismus ein Projekt an eine Privatfirma in Auftrag gegeben, wobei die Möglichkeiten zur Einbindung der NÖ Naturparke in das Tourismus- und Freizeitangebot des Landes untersucht wurden. Im Endbericht des Projektes wurde von der Firma die vorgenommene Analyse der Stärken und Schwächen aus freizeit-touristischer Sicht sowie eine Klassifizierung der Naturparke dargestellt. Weiters wurden Grundsätze für eine Entwicklung der Naturparke definiert sowie Maßnahmen und Strategien empfohlen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vom VNÖ erstellten Qualitätskriterien sowie die Inhalte des Endberichtes des Projektes geeignet erscheinen, als Leitlinie für eine Weiterentwicklung der NÖ Naturparke zu dienen. Ist langfristig eine generelle Weiterentwicklung anzustreben, so sollte mittelfristig vor allem versucht werden, einen annähernd gleichen Qualitätsstandard zu erreichen. Bei einem Vergleich der NÖ Naturparke untereinander muss der Entwicklungsstand insgesamt als doch sehr unterschiedlich bezeichnet werden.

In diesem Zusammenhang wird in der Zukunft eine noch intensivere fachliche Betreuung der Naturparkbetreiber durch die Abteilung Naturschutz als bisher erforderlich sein.

Gleichzeitig sollte von der Abteilung Naturschutz eine enge Vernetzung zwischen „Qualitätskriterien“ und „Förderungsvergabe“ propagiert und dies den Betreibern mitgeteilt werden.

Ergebnis 7

In Hinkunft sind bei der Entscheidung über die Höhe von Förderungen das Bestreben und die Initiative des Förderungswerbers zur Erreichung der Qualitätskriterien verstärkt zu berücksichtigen.

LR: Der vom Verband der Naturparke Österreichs erstellte Qualitätskatalog wird in Hinkunft bei der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit von Projekten als Leitlinie herangezogen werden. Darüber hinaus muss aber in jedem Einzelfall auch berücksichtigt werden, dass nach dem Ergebnis der Tourismusstudie (Edlinger) die Potenziale der einzelnen Naturparke sehr unterschiedlich sind und insbesondere im personellen Bereich fast ausschließlich ehrenamtliche Personen tätig sind.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.8 Einzelne Feststellungen

2.8.1 Naturparketagung

Von den NÖ Naturparkbetreibern wird jedes Jahr eine Naturparketagung abgehalten, die vor allem dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch dient. Die Tagung wird immer von einem anderen Betreiber organisiert und abgewickelt.

Im Jahr 1998 wurden vom veranstaltenden Betreiber Originalbelege der Tagungskosten in der Höhe von S 22.500,00 mit der Bitte um Überweisung der Gesamtsumme auf das Vereinskonto übermittelt. Eine weiter gehende Dokumentation liegt nicht vor. Die Anweisung des Betrages erfolgte im Zuge der jährlichen Betriebsförderung.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Förderung von Tagungskosten in den Richtlinien nicht vorgesehen ist, und daher nicht im Rahmen der Betriebsförderung abgewickelt werden kann.

Sollte die Übernahme der Tagungskosten von der Abteilung Naturschutz als erforderlich bzw. im Sinne der Weiterentwicklung der Naturparke als zweckdienlich angesehen werden, so müsste dies unter einem anderen Förderungstitel erfolgen und entsprechend begründet und dokumentiert werden.

Ergebnis 8

Die Übernahme von Tagungskosten ist künftig nicht mehr im Rahmen der jährlichen Betriebsförderung durchzuführen.

LR: Die jährliche Naturparketagung, die als Service- und Informationsveranstaltung des Fördergebers zu verstehen ist, wird künftig aus dem Abteilungsbudget für Sachausgaben bestritten werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.8.2 Bewirtschaftungsprämie

Von einem Naturparkbetreiber wurde in den letzten Jahren zusätzlich zur jährlichen Betriebsförderung unter dem Titel „Bewirtschaftungsprämie“ um Förderungsmittel für die Erhaltung von Naturparkflächen angesucht, woraufhin immer ein Betrag von S 25.000,00 gewährt wurde. Der Betrag wird vom Betreiber an die Landwirte, die die Flächen bearbeiten und pflegen, entsprechend einem Aufteilungsschlüssel ausbezahlt.

Die Förderung wird separat nach der bereits dargestellten Vorgangsweise (Ansuchen, Erklärung, Nachweis mit Belegen über die Auszahlung) abgewickelt, wodurch ein nicht notwendiger Verwaltungsaufwand entsteht.

Ergebnis 9

Da die Erhaltungsmaßnahmen bei den Naturparkflächen Teil des laufenden Betriebes sind, sollten sie im Hinblick auf einen möglichst niedrigen Verwaltungsaufwand in die jährliche Betriebsförderung integriert werden.

LR: Die Erhaltungsmaßnahmen bei den Naturparkflächen werden in die jährliche Betriebsförderung integriert werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3 Entschädigungszahlungen

Auf Grund der Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes können Gebiete von weit gehender Ursprünglichkeit oder sonstiger naturwissenschaftlicher Bedeutung im Grünland durch Verordnung der NÖ Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden. Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, kann die Behörde mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Mit der Erklärung eines Gebietes zum Schutzgebiet oder eines Naturgebildes zum Naturdenkmal sind für den Eigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten in der Regel Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung, der Verwertbarkeit und damit auch eine generelle Wertminderung der Liegenschaft gegeben.

Die Betroffenen können dafür zum Ausgleich eine Entschädigung zuerkannt bekommen.

3.1 Rechtliche Grundlagen

Bezüglich der Entschädigung ist im § 18 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz festgelegt: „Ergeben sich aus dem Inhalt einer Verordnung oder eines Bescheides, denen Vorschriften dieses Gesetzes zu Grunde liegen, für ein Grundstück oder eine schon vor der Erlassung der Verordnung oder des Bescheides errichtete Anlage eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeit, ist dem Eigentü-

mer auf Antrag eine Vergütung der hierdurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten.“

Gemäß Abs. 5 ist der Antrag auf Entschädigung vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der NÖ Landesregierung einzubringen.

Gemäß Abs. 7 kann der Berechtigte innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft eines erlassenen Entschädigungsbescheides bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Grundstück oder die Anlage gelegen ist, die Festsetzung der Höhe der Entschädigung beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt der Bescheid der NÖ Landesregierung hinsichtlich der Festsetzung der Entschädigung außer Kraft.

3.2 Abwicklung

Wurde der Antrag auf Vergütung vermögensrechtlicher Nachteile nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz durch den Grundstückseigentümer oder Berechtigten rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht, so wird von der Abteilung Naturschutz ein Entschädigungsverfahren eingeleitet. Neben der formalen Prüfung der Anspruchsberechtigung wird in der Folge ein Gutachten über das Ausmaß der Nutzungsbeeinträchtigung und der sich daraus ergebenden Entschädigung in Auftrag gegeben. Erstellt werden die Gutachten von Amt sachverständigen für Agrarwesen, von Amt sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes bei einem NÖ Gebietsbauamt oder anderen Sachverständigen. Die Antragsteller erhalten die Gutachten im Rahmen der Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis und werden aufgefordert, gegebenenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Die Entscheidung über die Anspruchsberechtigung und die Höhe der zuerkannten Entschädigung, welche auf der Grundlage des Gutachtens festgesetzt wird, erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorschrift mittels nachweislich zugestelltem Bescheid.

Vor der bescheidmäßigen Entscheidung wird mit den Antragstellern vereinbart, ob eine einmalige Entschädigung oder eine jährliche Zahlung erfolgen soll. Dabei wird sinnvollerweise versucht, vor allem bei niedrigeren Entschädigungsbeträgen und nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel Einmalzahlungen zu erreichen.

Hiezu wird die Meinung vertreten, dass bei Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Tatsache, dass die jährlichen Entschädigungen in der Regel unbefristet zuerkannt werden, vermehrt Einmalzahlungen der Vorzug zu geben wäre.

Ergebnis 10

Künftig sollte versucht werden, nach Möglichkeit noch stärker als bisher angemessene einmalige Entschädigungen zu vereinbaren bzw. festzusetzen.

LR: Es ist unbestritten, dass Einmalzahlungen mittel- und langfristig gesehen nicht nur eine administrative, sondern auch eine budgetäre Einsparung bringen.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Höhe des Naturschutzbudgets und der Größenordnung einzelner Naturschutzprojekte muss immer wieder auf jährliche Entschädigungszahlungen zurückgegriffen werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der Vergangenheit konnte die Abgeltung der Entschädigungsansprüche größtenteils in Bescheiden nach der dargestellten Abwicklungsweise geregelt werden. Bei neuen Unter-

schutzstellungen wurde von den Betroffenen in zunehmendem Maße der Gerichtsweg beschritten bzw. angekündigt. Begründet ist dieser Trend durch die Tatsache, dass Großgrundbesitzer in Gerichtsverfahren deutlich höhere Entschädigungen als in den Bescheiden der Behörde zugesprochen erhielten. Aus diesem Grund wird nunmehr von der Abteilung Naturschutz bereits im Vorfeld von neuen Unterschutzstellungen versucht, Vereinbarungen hinsichtlich der Entschädigungen mit den Eigentümern auszuverhandeln und erst dann die Erklärung von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern in die Wege zu leiten.

Diese Vorgangsweise muss als sinnvoll bezeichnet werden. Sie stellt einen wichtigen Schritt im Rahmen der als richtig anzusehenden Entwicklung vom hoheitsrechtlichen Naturschutz zum Vertragsnaturschutz dar.

Jährliche Entschädigungen

Die Anweisung der festgesetzten jährlichen Entschädigung erfolgt auf das vom Antragsteller bekannt gegebene Konto bzw. in Einzelfällen per Post. Fallweise werden vor der Anweisung die Gemeinden, in denen das Naturschutzgebiet bzw. Naturdenkmal liegt, schriftlich ersucht zu prüfen, ob sich bei den in ihren Bereich fallenden Grundeigentümern Änderungen (Namen, Adresse, Besitzverhältnisse) gegenüber dem Vorjahr ergeben haben. Diese Vorgangsweise hat sich zur Reduzierung von Fehlanweisungen bewährt.

Eine Anweisung der jährlichen Entschädigung erfolgt weiters nur, wenn die im Rahmen der Unterschutzstellung in der Verordnung bzw. im Bescheid erteilten Auflagen vom Eigentümer eingehalten wurden.

Die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen erfolgt über Ersuchen der Abteilung Naturschutz von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder einer anderen geeigneten Stelle (Baudirektion, Gebietsbauamt) durch Naturschutzsachverständige. Sie wird in der Regel einmal jährlich durchgeführt, bei Bedarf und Problemen auch öfter. Werden Verstöße festgestellt, wird ein Strafverfahren eingeleitet.

Wertsicherung

Der in den Entschädigungsbescheiden gewährte jährliche Entschädigungsbetrag wird auf einen vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex wertbezogen.

Bei einer stichprobenmäßigen Überprüfung wurde festgestellt, dass die verschiedenen Bescheide unterschiedliche Wertsicherungen enthalten. Teilweise wird eine generelle Berücksichtigung der Indexveränderung, in anderen Fällen eine Nichtberücksichtigung von Schwankungen bis 5 % nach oben oder unten festgelegt.

Dabei ist in den Bescheiden mit genereller Indexberücksichtigung zwar in der Regel die Indexzahl eines Monats als Ausgangsbasis angegeben, jedoch oft kein Monat als Zeitpunkt für die Berechnung der jährlichen Veränderung. In der Praxis wird der Monat der angegebenen Ausgangsbasis zum jährlichen Vergleich herangezogen.

Bei Bescheiden mit 5 %-Regelung wird seitens der Abteilung Naturschutz nach eigenem Ermessen ein Monat zum jährlichen Vergleich mit dem Vorjahresindex herangezogen. Eine Wertanpassung wird dann durchgeführt, wenn in diesem Monat die Veränderung der Indexzahl über der 5 %-Grenze liegt. Etwaige Überschreitungen der 5 %-Grenze in einem Vormonat bleiben bei dieser Vorgangsweise unberücksichtigt, da sie nur bei einem monatlichen Vergleich erfasst werden könnten. Insgesamt gesehen führt die derzeit gehandhabte Methode fallweise zu unrichtigen Ergebnissen.

Seitens der Abteilung Naturschutz wurde zugesagt, in Hinkunft bei den betreffenden Beschei-

den eine laufende Überprüfung der Indexveränderungen durchzuführen. Zur Verringerung des dadurch entstehenden Arbeitsaufwandes wird eine EDV-unterstützte Arbeitsmethode empfohlen.

Grundsätzlich sollte künftig eine leichter zu administrierende Wertsicherung in den Entschädigungsbescheiden festgelegt werden. Vorzugsweise könnte generell der Jahresdurchschnittswert des Verbraucherpreisindex als Wertsicherungsfaktor dienen.

Ergebnis 11

Für Entschädigungsbescheide ist eine klare und leicht zu administrierende Form der Wertsicherung der jährlichen Entschädigungen zu erarbeiten und einheitlich festzulegen. Diese ist in allen zukünftigen Entschädigungsbescheiden zu verwenden, wodurch zusätzlich auch eine Gleichbehandlung aller Entschädigungsberechtigten erreicht werden könnte.

LR: Für Entschädigungsbescheide wird eine Indexregelung ausgearbeitet, die für alle künftigen Entschädigungsbescheide zu verwenden ist.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Rechnungsjahr 1998

In der Folge werden die im Rechnungsjahr 1998 von der Abteilung Naturschutz für Naturschutzgebiete zur Anweisung gebrachten Entschädigungen (auf ganze Schilling gerundet) dargestellt. Vom Land im Rahmen der Entschädigungsverfahren übernommene Rechtsgeschäftsgebühren bzw. aufgelaufene Gerichtskosten sind in der Aufstellung nicht enthalten.

Naturschutzgebiet	Entschädigungsleistungen
Thayatal	41.816.078,00
Rothwald II u. Rothwald III (im Rahmen des LIFE-Natur-Projektes Wildnisgebiet Dürrenstein)	34.000.000,00
Angerner u. Dürnkruter Marchschlingen	83.339,00
Bruneiteich (Heidenreichstein)	21.021,00
Eichkogel (Mödling)	5.694,00
Lechnergraben (Lunz/S.)	35.925,00
Meloner Au (Altmelon)	369.151,00
Rabensburger Thaya-Auen	419.012,00
Schleinitzbachniederung (Maissau)	105.096,00
Gesamt	76.855.316,00

Von dem für das Naturschutzgebiet Thayatal aufgewandten Betrag gelangten S 40,626.000,00 unter der VS 1/520518/7640 „Thayatal II; Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben; Einmalige Entschädigungen“ zur Verrechnung.

Die im Rahmen des Projektes Wildnisgebiet Dürrenstein zu leistende Entschädigung wurde unter der VS 1/520609/7640 „EU-LIFE-Projekt Dürrenstein(ZG); Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben; Einmalige Entschädigungen“ verrechnet.

Die Zahlung für das Naturschutzgebiet Rabensburger Thaya-Auen wurde aus den zur Verfü-

gung stehenden Strafgeldern beglichen und bei der VS 1/520209/7640 „Naturschutzgesetz, Straf gelder; Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben; Einmalige Entschädigungen“ verrechnet.

Alle übrigen Entschädigungsbeträge gelangten bei der VS 1/520009/7640 „Naturschutz; Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben; Einmalige Entschädigungen“ zur Verrechnung.

Neben den Naturschutzgebieten wurden im Jahr 1998 für insgesamt 21 Naturdenkmäler Entschädigungen im Gesamtausmaß von S 735.793,00 zur Anweisung gebracht. Die geleisteten Entschädigungen je Naturdenkmal bewegten sich in einer Größenordnung von S 1.639,00 an einen Empfänger (Sumpfporst/Litschau) bis zu insgesamt S 102.285,00 an 30 Empfänger (Purzelkamp u. Umgebung/Großgöttfritz). Die Verrechnung der Entschädigungen erfolgte bei der VS 1/520009/7640 „Naturschutz; Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben; Einmalige Entschädigungen“.

Bei der Überprüfung der durchgeführten Entschädigungen wurde die formale Abwicklung einiger Fälle, die Verrechnung der im Rechnungsjahr 1998 geleisteten Beträge sowie der im Rechnungsabschluss 1998 beim Teilabschnitt 1/52050 „Thayatal I“ ausgewiesene Zahlungsrückstand einer näheren Betrachtung unterzogen.

3.4 Naturschutzgebiet Thayatal

Mit Verordnung der NÖ Landesregierung vom 12. Juli 1988, LGBl. 5500/13-13, wurde das Thayatal südlich und westlich der Stadt Hardegg zum Naturschutzgebiet gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes erklärt. Mit Verordnung der NÖ Landesregierung vom 1. Oktober 1991, LGBl. 5500/13-18, wurden weitere Grundflächen in den Katastralgemeinden Hardegg, Umlauf, Merkersdorf und Niederfladnitz unter Schutz gestellt und damit das Naturschutzgebiet Thayatal erweitert.

Für die in der Anlage zur Verordnung ausgewiesenen Grundflächen wurde in der Verordnung ein zonenabhängiges umfassendes Eingriffs- und Nutzungsverbot festgelegt. Seitens der betroffenen Grundeigentümer wurden für die Wertminderung sowie für die Ertragsminderung der bis zu diesem Zeitpunkt land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen Entschädigungen beantragt. In den durchgeführten Verfahren wurden neben Landwirten und Einzelpersonen mit Kleinflächen auch juristische Personen (Pfarre, Stadtgemeinde) und Großgrundbesitzer mit umfangreichen Gebietsflächen entschädigt. Teilweise konnten die Entschädigungsansprüche bescheidmäßig festgelegt werden, teilweise wurden mit den Betroffenen außergerichtliche Vergleiche geschlossen.

Erklärend wird festgehalten, dass die in der Verordnung vom 12. Juli 1988 unter Schutz gestellten Flächen als Thayatal I und die in der Verordnung vom 1. Oktober 1991 unter Schutz gestellten Flächen als Thayatal II bezeichnet werden.

3.4.1 Thayatal I, Entschädigung Gabrielle Pilati

Mit Bescheid vom 24. Juni 1992, Z. II/3-3036-37/5, wurde über den Entschädigungsantrag der Grundeigentümerin vom 4. Jänner 1991 entschieden und eine jährliche Ratenzahlung in der Höhe von S 364.419,00 (zzgl. USt) zugesprochen. Auf Grund eines fristgerechten Antrages der Eigentümerin beim zuständigen Bezirksgericht trat der Bescheid außer Kraft. Aus dem folgenden Gerichtsbeschluss vom 22. Februar 1996 ergab sich für das Land NÖ eine Verpflichtung von S 31.272.430,00. Gegen den Gerichtsbeschluss wurde vom Land NÖ das Rechtsmittel des Rekurses eingebracht.

In der Folge wurde von den Vertretern des Landes NÖ und den Eigentümervetretern ein außergerichtlicher Vergleich ausgehandelt. Der Abschluss des Vergleiches, demzufolge vom Land NÖ eine Entschädigung (inkl. Verfahrenskosten) in der Höhe von S 15,293.000,00 bis Jahresende 1996 zu leisten war, wurde in der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 1996 beschlossen. Die Unterfertigung des Vergleiches erfolgte im November 1996.

Zusätzlich wurde in der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 1996 eine mit den Eigentümervetretern ausgehandelte, einseitige Erklärung des Landes beschlossen, nach der es für etwaige Einkommen- und Umsatzsteuervorschreibungen aus der Vereinbarung bis zu einer Höhe von gemeinsam maximal S 4,935.000,00 aufzukommen hat. Die vom zuständigen Regierungsmitglied unterfertigte Erklärung wurde in der Folge den Eigentümervetretern übermittelt.

Verrechnung

Im Beschluss der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 1996 wurde ausgeführt: „Die Bedeckung für den 1996 fälligen Betrag von S 15,293.000,00 ist bei VS 1/52000 „Naturschutz“ nur mit S 1,493.000,00 vorhanden, sodass der Restbetrag von S 13,800.000,00 noch der Bewilligung durch den Landtag bedarf. Der für 1997 fällige Betrag von maximal S 4,935.000,00 ist bei VS 1/52000 „Naturschutz“ zur Gänze nicht bedeckt und bedarf ebenfalls noch der Bewilligung durch den Landtag.“

Seitens der NÖ Landesregierung wurde am 19. November 1996 ein Nachtragskredit beim Teilabschnitt 1/52050 „Thayatal I“ in der Höhe von S 18,800.000,00 beantragt, der vom Landtag von NÖ im Rahmen des Nachtragsvoranschlags des Landes NÖ für das Jahr 1996 am 12. Dezember 1996 beschlossen wurde.

Von dem in der Folge angewiesenen Gesamtbetrag von S 15,293.000,00 wurden S 1,493.000,00 beim Teilabschnitt 1/52000 „Naturschutz“ und S 13,800.000,00 beim Teilabschnitt 1/52050 „Thayatal I“ verrechnet.

Der verbleibende Nachtragsbudget-Restbetrag von S 5,000.000,00 wurde unter Hinweis auf die nächstjährige Fälligkeit für das Rechnungsjahr 1997 als Zahlungsrückstand bei der VS 1/520508/7640 vorgeschrieben.

Zur dargestellten Vorgangsweise wird die Ansicht vertreten, dass der gesamte Betrag von S 15,293.000,00 unter dem bestehenden Teilabschnitt 1/52050 „Thayatal I“ verrechnet hätte werden müssen, da nur so im Rechnungsabschluss klar ersichtlich ist, welche Entschädigungsbeträge in diesem Jahr für das Naturschutzgebiet Thayatal I geleistet wurden. Auf die Thematik der Verrechnung wird im Pkt. 3.4.2. des Berichtes noch näher eingegangen werden.

Hinsichtlich der Vorschreibung des Zahlungsrückstandes von S 5,000.000,00 muss festgehalten werden:

Die Höhe der Vorschreibung korrespondiert nicht mit der vom Land NÖ in der einseitigen Erklärung abgegebenen Zusage zur Übernahme eines Maximalbetrages von S 4,935.000,00. Zum Zeitpunkt der Vorschreibung waren keine Voraussetzungen gegeben, die eine Vorschreibung als fällige Schuld und damit als Zahlungsrückstand gerechtfertigt hätten.

Die einzige Anweisung in der Höhe von S 257.374,00 zu Lasten des Zahlungsrückstandes erfolgte im Rechnungsjahr 1997. Sie betraf jedoch nicht die der Vorschreibung des Zahlungsrückstandes zu Grunde liegende Eventualverpflichtung, sondern es wurden vom Land NÖ übernommene Gebühren in einem anderen Entschädigungsverfahren, betreffend das Naturschutzgebiet Thayatal I, zur Anweisung gebracht.

Außer beim gegenständlichen Entschädigungsverfahren wurden vom Land NÖ auch in anderen Vergleichen einseitige Erklärungen hinsichtlich der Übernahme von etwaigen Einkommen- und Umsatzsteuervorschreibungen abgegeben. Eine Vorschreibung eines Zahlungsrückstandes infolge der Zusage ist jedoch nur in diesem Fall erfolgt.

Diese Feststellungen zeigen, dass die Vorschreibung als Zahlungsrückstand nicht gerechtfertigt war. Für den mit August 1999 offenen Zahlungsrückstand von S 4,742.626,00 lag bis zu diesem Zeitpunkt keine Grundlage für eine Fälligkeit vor.

Ergebnis 12

Da für den im Rechnungsabschluss 1998 beim Teilabschnitt 1/52050 „Thayatal I“ ausgewiesenen Zahlungsrückstand in der Höhe von S 4,742.626,00 aus dem Entschädigungsverfahren Gabrielle Pilati, Thayatal I, keine fällige Zahlungsverpflichtung vorliegt, die eine Vorschreibung rechtfertigt, ist der Betrag abzuschreiben.

LR: Der offene Zahlungsrückstand wurde bisher nicht abgeschrieben, da eine Entscheidung der Finanzlandesdirektion betreffend die Vorgangsweise bei der Umsatzsteuervorschreibung noch aussteht.

LRH: Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen. Da die Finanzlandesdirektion seit 1997 keine Entscheidung getroffen hat, ist nicht absehbar, wann oder ob überhaupt eine Umsatzsteuervorschreibung erfolgen wird. Mit Jänner 2000 bestand noch immer keine Zahlungsverpflichtung, sodass der LRH an seinem Standpunkt festhält, dass der Betrag abzuschreiben ist.

3.4.2 Thayatal II, Entschädigung Gotthard und Gabrielle Pilati sowie Alexandra Droste zu Senden

In den auf Grund von Entschädigungsanträgen eingeleiteten Verfahren wurde den drei Grundeigentümern bescheidmäßig eine jährliche, wertgesicherte Entschädigung zugesprochen. Die Bescheide traten außer Kraft, da von den Grundeigentümern fristgerecht gemäß § 18 Abs. 7 NÖ Naturschutzgesetz die Neufestsetzung der Entschädigung bei Gericht beantragt wurde. Daraufhin wurden von den Vertretern des Landes, im Hinblick auf die Erfahrungen bei den Entschädigungen „Thayatal I“, außergerichtliche Vergleiche ausgehandelt.

Die NÖ Landesregierung beschloss in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 1997, die ausgehandelten Vergleiche abzuschließen. In den Vergleichen wurden folgende, bis 31. Jänner 1998 zahlbare, Entschädigungsbeträge vereinbart:

Grundeigentümer	S
Gotthard Pilati	30.032.000,00
Gabrielle Pilati	9.444.000,00
Alexandra Droste zu Senden	1.150.000,00
Gesamt	40.626.000,00

Weiters wurde beschlossen, dass die Bedeckung des Betrages von S 40.626.000,00 aus dem Teilabschnitt 1/52051 „Thayatal II“ gegen nachträgliche Genehmigung durch den Landtag von NÖ zu erfolgen hat.

Die Unterfertigung der Vergleiche sowie die Anweisung der Beträge erfolgte im Jänner 1998. Die Anweisung der vom Land NÖ im Rahmen der Vergleiche übernommenen Vertragsgebühren in Höhe von S 812.520,00 an das Finanzamt erfolgte im März 1998.

Umschichtungsbudget

Im Voranschlag des Landes NÖ für das Jahr 1998 waren beim Teilabschnitt 1/52051 „Thayatal II“ keine Ausgaben vorgesehen. Durch die nicht vorhersehbare Annahme der Vergleichsanbote durch die drei Grundeigentümer wurde von der NÖ Landesregierung die Genehmigung von Ausgaben in der Höhe von S 41.439.000,00 beim Teilabschnitt 1/52051 im Rahmen des Umschichtungsbudgets 1998 beantragt und vom Landtag von NÖ in der Sitzung vom 17. Dezember 1998 beschlossen.

Die Bedeckung des Umschichtungsbudgets erfolgte unter anderem durch Einsparungen bei bereits genehmigten Ausgabenkrediten.

Im von der NÖ Landesregierung am 1. Dezember 1998 genehmigten und an den Landtag weitergeleiteten Umschichtungsbudget 1998 waren Einsparungen bei der Abteilung Naturschutz beim Teilabschnitt 1/52050 „Thayatal I“ in der Höhe von S 10,700.000,00 ausgewiesen.

Hiezu ist anzumerken, dass zu diesem Zeitpunkt eine Einsparung in dieser Höhe beim Teilabschnitt 1/52050 „Thayatal I“ nicht mehr möglich war. Von dem im Voranschlag 1998 genehmigten Ausgabenkredit von S 11,000.000,00 wurden bereits im August/September 1998 Anweisungen in der Höhe von S 468.055,00 getätigt. Diese betrafen vom Land NÖ zu tragende Gerichtsgebühren bzw. vom Land NÖ im Rahmen von Vergleichen übernommene Rechtsgebühren.

Es stand somit im Dezember 1998 nur mehr ein Betrag von S 10,531.945,00 zur Verfügung, der als Einsparung für das Umschichtungsbudget verwendet wurde. Die Einsparung des fehlenden Betrages wurde in der Folge bei anderen Teilabschnitten des Voranschlages durchgeführt.

3.4.3 Grundsätzliche Feststellungen zur Verrechnung

In den Rechnungsjahren 1996 bzw. 1997 wurden die Teilabschnitte 1/52050 „Thayatal I“ und 1/52051 „Thayatal II“ zur Verrechnung von Entschädigungszahlungen gemäß § 18 NÖ Naturschutzgesetz eingerichtet. Durch die schwere Voraussesbarkeit des Ausgangs der Entschädigungsverfahren und der daraus entstehenden finanziellen Verpflichtungen wurden in den Voranschlägen für die Jahre 1996 bis 1998 oftmals zu geringe oder keine Ausgaben vorgesehen. Die notwendige Bedeckung musste daher erst im Rahmen von Nachtragskrediten bzw. durch Umschichtungen geschaffen werden.

Vor der Einrichtung der beiden Teilabschnitte gelangten alle im Zusammenhang mit den Entschädigungsverfahren „Thayatal“ stehenden Ausgaben, wie alle anderen Entschädigungsleistungen für Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler, beim Teilabschnitt 1/52000 „Naturschutz“ zur Verrechnung.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass auch nach der Einrichtung der beiden Teilabschnitte Entschädigungsleistungen im Rahmen der Verfahren für das Naturschutzgebiet Thayatal bei 1/52000 „Naturschutz“ verrechnet wurden.

Weiters wurden im Rechnungsjahr 1998 dem Land NÖ im Zuge der Entschädigungsverfahren Thayatal vorgeschriebene Gerichtsgebühren unter „Thayatal I, Einmalige Entschädigungen“ verrechnet.

Eine vom Land NÖ im Rahmen eines Vergleiches übernommene Gebührenleistung gelangte

bei „Thayatal I“ zur Verrechnung, obwohl sie richtigerweise „Thayatal II“ zuzuordnen gewesen wäre.

Hinsichtlich der Zuordnung zu den einzelnen Voranschlagstellen wird die Ansicht vertreten, dass die vom Land NÖ im Rahmen eines Vergleiches übernommenen Gebühren dem Wesen nach eine zusätzliche Entschädigungszahlung darstellen, da das Land NÖ in diesen Fällen nicht Gebührenschnldner ist. Diese Leistungen sind beim jeweiligen Teilabschnitt als Entschädigung zu verrechnen.

Generell müssen die getroffene Zuordnungen zu den einzelnen Teilabschnitten bzw. Voranschlagstellen als willkürlich bezeichnet werden.

Es wird festgehalten, dass die gehandhabte Verrechnung nicht der VRV entspricht. Gemäß § 7(6) sind gleichartige Ausgaben für denselben Verwendungszweck in einer Voranschlagsstelle zusammenzufassen. Zusätzlich ist die im § 15(1) bezüglich des Inhaltes und der Gliederung der jährlichen Haushaltsrechnung geforderte Vergleichbarkeit der tatsächlichen Ausgaben mit dem Voranschlag nicht gegeben.

Weiters widerspricht die Vorgangsweise dem Pkt. 5.1(2) der Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO). Darin wurde hinsichtlich der Verrechnung festgelegt, dass die im Voranschlag enthaltenen Voranschlagstellen die Grundlage für die Kontenführung des jeweiligen Rechnungsjahres bilden.

Durch die festgestellte Vorgangsweise ist die Gesamthöhe der für das Naturschutzgebiet Thayatal geleisteten Entschädigungszahlungen aus dem jeweiligen Rechnungsabschluss nicht klar ersichtlich.

Da für Thayatal I und für Thayatal II eigene Voranschlagsteilabschnitte eingerichtet wurden, hätte auch eine den Vorschriften entsprechende aufgeteilte Verrechnung erfolgen müssen.

Ergebnis 13

Bei der Verrechnung sind in Hinkunft die Vorgaben des Voranschlages und die gültigen Verrechnungsvorschriften genau zu beachten.

LR: Bei den Teilabschnitten „Thayatal I“ und „Thayatal II“ musste durch die schwere Voraussehbarkeit des Ausganges der gerichtlichen Entschädigungsverfahren die genaue Deckung erst im Rahmen des Nachtragskredites bzw. durch Umschichtungen geschaffen werden.

Es wird aber stets getrachtet, bei der Verrechnung die Vorgaben des Voranschlages und die gültigen Verrechnungsvorschriften genau zu beachten.

LRH: Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen. Der Umstand, dass die Bedeckung der Zahlungen in den Entschädigungsverfahren „Thayatal“ erst durch Nachtragskredite und Umschichtungen geschaffen werden musste, wurde im Bericht nicht kritisiert.

Bei der endgültigen Verrechnung der einzelnen im Rahmen der Entschädigungsverfahren zu leistenden Zahlungen wurden die Vorgaben des Voranschlages und die Verrechnungsvorschriften nicht beachtet.

3.5 Wildnisgebiet Dürrenstein

In der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 24. September 1996 wurde das Landschaftsschutzgebiet Ötscher-Dürrenstein für das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 nominiert. Dadurch bestand die Möglichkeit, die in der Kernzone dieses Gebietes liegenden

besterhaltenen und ausgedehntesten Urwälder der Alpen (ca. 460 ha echter Primärwald) im Rahmen eines LIFE-Natur-Projektes, in der Folge kurz „Projekt“ genannt, unter Mitfinanzierung der Europäischen Gemeinschaft (EU) und des Bundes, dauerhaft zu sichern.

Das Projekt, welches neben der Erhaltung einmaliger Urwaldlandschaftstypen auch den Schutz der dort lebenden Tierwelt beinhaltet, wurde im Jahr 1997 begonnen. Entsprechend dem Projektplan soll es bis Mitte des Jahres 2001 abgeschlossen sein. Die Gesamtkosten sind im gemeinsam mit EU und Bund finanzierten Projekt mit S 102,140.000,00 veranschlagt.

Von der EU sind insgesamt S 61,284.000,00 (60 %), vom Bund S 14,115.000,00 (14 %) und vom Land NÖ S 26,741.000,00 (26 %) in Form von jährlichen Teilbeträgen zu leisten. Vom Landesbeitrag werden S 14,115.000,00 durch die Abteilung Naturschutz und S 12,626.000,00 vom NÖ Landschaftsfonds getragen. Die Höhe der einzelnen jährlichen Teilzahlungen sind in einem Zahlungsplan festgelegt.

In der Gesamtkostenaufstellung des Projektes sind insgesamt S 94,100.000,00 für Entschädigungsleistungen enthalten.

3.5.1 Entschädigungszahlungen

Die im Projekt enthaltenen Entschädigungen betreffen die Abgeltung des wirtschaftlichen Nachteils durch die völlige Nutzungseinstellung hinsichtlich der Forstwirtschaft und eine Beschränkung der Jagd in den Naturschutzgebieten Rothwald II und Rothwald III des Projektgebietes.

Das Gebiet Rothwald II wurde mit Verordnung der NÖ Landesregierung vom 12. Juli 1988, LGBl. 5500/13-12, zum Naturschutzgebiet erklärt. Mit Bescheid vom 25. Oktober 1988 wurde den Eigentümern für die gänzlich außer Nutzung gestellte Fläche eine wertgesicherte jährliche Entschädigung in der Höhe von S 376.000,00 zuerkannt.

Die Teilfläche Rothwald III war zum Zeitpunkt des Projektbeginns noch nicht als Naturschutzgebiet verordnet. Die Verordnung durch die NÖ Landesregierung erfolgte mit 27. Jänner 1998, LGBl. 5500/13-20. Mit Bescheid vom 25. Mai 1998 wurde den Eigentümern eine einmalige Entschädigung (inkl. aller Steuern und Abgaben) von S 71,330.000,00, die sich aus dem forstlichen Nutzungsverbot ergibt, zugesprochen.

Die bescheidmäßige Erledigung hinsichtlich der Entschädigung für die Einschränkung der Jagd muss erst in einem eigenen Verfahren durchgeführt werden.

Im Projekt wurden für die Naturschutzgebiete Rothwald II eine einmalige Entschädigung von S 18,200.000,00 und für Rothwald III S 75,900.000,00 ausgewiesen. Die festgelegten Kosten für die Entschädigung beruhen auf einem forstlichen Amtssachverständigengutachten der NÖ Landesforstdirektion und auf Verhandlungen mit den Eigentümern im Zuge der Erstellung des Projektes.

Vom Eigentümerversorger wurde mit Schreiben vom 21. November 1997 erklärt, dass Einverständnis mit einem einmaligen Entschädigungsbetrag von insgesamt S 94,100.000,00 für die betroffenen Grundflächen besteht. Die Auszahlung des Betrages soll nach einem Tilgungsplan innerhalb von fünf Jahren (1997-2001) erfolgen. Gleichzeitig wurde von den Eigentümern schriftlich auf die ihnen gemäß dem rechtskräftigen Bescheid zustehenden jährlichen Entschädigungszahlungen für das Naturschutzgebiet Rothwald II verzichtet, wenn die Entschädigung in Höhe der festgelegten Einmalzahlung erfolgt.

Entsprechend dem vereinbarten Tilgungsplan wurde im Jahre 1998 ein Gesamtbetrag von S 34,000.000,00 angewiesen. Die Anweisung erfolgte in zwei Teilbeträgen (S 10,000.000,00 im April 1998 und S 24,000.000,00 im August 1998).

Entsprechend der Verzichtserklärung wurde ab dem Jahr 1997 keine jährliche Entschädigung mehr für Rothwald II angewiesen.

3.5.2 Voranschlag und Rechnungsabschluss 1998

Die Verrechnung der zweckgebundenen Einnahmen sowie der Ausgaben des Projektes erfolgt unter dem dafür eingerichteten Voranschlagsteilabschnitt 52060 „EU-LIFE-Projekt Dürrenstein (ZG)“.

In den Voranschlägen des Landes NÖ für die Jahre 1999 und 2000 wurden weder Einnahmen noch Ausgaben des Projektes im betreffenden Jahr veranschlagt. Eine Veranschlagung wäre jedoch auf Grund des feststehenden Finanzierungsplanes sowie Projektplanes durchaus möglich gewesen.

Ergebnis 14

Für Projekte, wie das LIFE-Projekt Dürrenstein, ist künftig die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Vorschriften durchzuführen.

LR: Für Projekte, wie das LIFE-Projekt Dürrenstein, werden künftig die Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Vorschriften veranschlagt werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Unter der VS 2/520603/8262 „EU-LIFE-Projekt Dürrenstein (ZG); Zweckgebundene Einnahmen, Vermögensgebarung; Überweisungen mit Gegenverrechnung“ gelangen die vom Land NÖ (NÖ Landschaftsfonds bzw. Abteilung RU5) getragenen Projektkostenbeiträge zur Verrechnung.

Vom NÖ Landschaftsfonds wurden im Jahr 1998 S 3.156.500,00 und seitens der Abteilung Naturschutz S 3.692.216,00, durch das Land NÖ somit insgesamt S 6.848.716,00, geleistet. Im Rechnungsabschluss des Landes NÖ für das Jahr 1998 sind bei der Voranschlagstelle Einnahmen in der Höhe von S 6.471.887,00 ausgewiesen, wodurch sich eine Differenz von S 376.829,00 ergibt. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Abteilung Naturschutz Auszahlungen für das Projekt in dieser Höhe direkt vom Teilabschnitt 1/52000 „Naturschutz“ durchgeführt hat, diese aber in der Folge nicht auf den Projektteilabschnitt überrechnet wurden. Im Rechnungsabschluss 1998 wurden somit beim Teilabschnitt 52060 „EU-LIFE-Projekt Dürrenstein (ZG)“ sowohl bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben zu geringe Beträge ausgewiesen.

Ergebnis 15

Da im Rechnungsabschluss alle während eines Finanzjahres angefallenen Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind, wobei der Gliederung des Voranschlages zu folgen ist, hat in Hinkunft eine entsprechende Verrechnung zu erfolgen.

LR: Im Rechnungsabschluss 1999 ist die entsprechende Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben gemäß dem Voranschlag bereits gewährleistet.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.5.3 Abschlagszahlung für Nutzungsverzicht

Im Jänner 1997 wurde noch außerhalb des LIFE-Projektes von der Abteilung Naturschutz ein Betrag von S 300.000,00 als einmalige Abschlagszahlung für einen freiwilligen Nutzungsverzicht, im zu diesem Zeitpunkt geplanten Naturschutzgebiet Rothwald III, an die betroffene Forstverwaltung überwiesen.

Begründet wurde die Zahlung damit, dass die Forstverwaltung die Einrichtung eines weiteren Naturschutzgebietes im Anschluss an die Bestehenden (Rothwald I und Rothwald II) unterstützt. Sie habe daher um das künftige Schutzziel (eine „unbeeinflusste natürliche Waldentwicklung,“) nicht zu gefährden, in den letzten drei Jahren im Gebiet keinerlei forstwirtschaftliche Nutzungs- oder Pflegemaßnahmen mehr gesetzt.

Die Betragshöhe wurde zwischen den Vertretern der Abteilung Naturschutz und der Forstverwaltung mündlich vereinbart. Bezüglich der Betragshöhe wurde von der Abteilung Naturschutz zusätzlich ausgeführt, dass dieser, unter Berücksichtigung eines bestehenden Gutachtens, nur ca. 23 % des tatsächlichen Ertragsverlustes beträgt.

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes können Entschädigungen nur dann gewährt werden, wenn sich aus dem Inhalt einer Verordnung oder eines Bescheides vermögensrechtliche Nachteile ergeben. Das Bestehen einer Verordnung bzw. eines Bescheides ist somit Voraussetzung. Die Erklärung des Gebietes „Rothwald III“ zum Naturschutzgebiet mittels Verordnung erfolgte, wie bereits dargestellt, erst im Jänner 1998.

Für die Zuerkennung einer Entschädigung bestand keine rechtliche Verpflichtung.

Ergebnis 16

Entschädigungsleistungen sind ausschließlich auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen zu leisten.

LR: Die vom NÖ Landesrechnungshof kritisierte Zahlung an die Forstverwaltung stellt eine Maßnahme im Sinne des Vertragsnaturschutzes dar, da zu diesem Zeitpunkt eine hoheitliche Unterschützstellung mangels entsprechend budgetärer Bedeckung nicht zulässig gewesen wäre.

LRH: Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen, da für die Entschädigungszahlung keine rechtliche Verpflichtung gegeben war. Für eine Zahlung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes stellt der vorherige Abschluss eines Vertrages, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgehalten sind, die Grundlage dar. Die ggst. Zahlung erfolgte im Nachhinein und ohne schriftlichen Vertrag.

St.Pölten, im März 2000

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber